

# **Kindertagesstättenordnung**

Allgemeine Benutzungsbedingungen  
für den Gemeindekindergarten Brombach und die Villa Lila  
der Stadt Lörrach

Stand September 2013

Für die Arbeit in den Kindertagesstätten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindertagesstättenordnung maßgebend:

## **§ 1 Aufgaben**

Die Kindertagesstätte hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätte erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindertagesstättenarbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung in der Kindertagesstätte soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

## **§ 2 Aufnahme**

1. In der Kinderkrippe werden Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr aufgenommen. Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Außerdem werden im Gemeindekindergarten Brombach Grundschüler aufgenommen, die zur Schulkinderbetreuung angemeldet sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

2. Kinder, die sich aufgrund ihrer Entwicklung oder besonderer Situationen nicht in die Gemeinschaft einfügen können oder die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindertageseinrichtungen nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden. Stellt sich in der Eingewöhnungszeit oder zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass ein Verbleib des Kindes aus den oben genannten Gründen nicht möglich ist, entscheidet die Kindertagesstättenleitung über den weiteren Verbleib des Kindes in der Einrichtung.

Sofern das Kind bereits an Integrationsmaßnahmen teilnimmt bzw. eine körperliche, seelische oder geistige Behinderung bereits bekannt ist, teilen dies die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung der Kindertagesstättenleitung mit.

3. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der als Anlage 2 beigefügte Vordruck zu benutzen. Es wird empfohlen, von der nach § 26 SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

Für die Aufnahme in die Kinderkrippe ist die U 5 (Untersuchung im 6. bis 7. Lebensmonat) oder U 6 (Untersuchung im 10. bis 12. Lebensmonat) maßgeblich. Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U 7 (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat), U7a (34. bis 36. Lebensmonat) oder U 8 (Untersuchung im 42. bis 48. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung maßgeblich. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte durchgeführt worden sein. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Träger mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten selbst durchführen lässt.

Die Eltern, die privat versichert sind und deren Kinder deswegen keinen Anspruch auf die Leistungen nach dem SGB V haben, können sich bei ihren Krankenkassen über die für sie geltenden Regelungen informieren.

4. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 1), der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2), der beigefügten Erklärung (Anlage 3), sowie der Bestätigung bzgl. Aufsichtspflicht (Anlage 4).

5. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

### **§ 3 Abmeldung**

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Kindertagesstättenleitung zu übergeben.

2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

Für Kinder, die aus der Krippe in einen Kindergarten wechseln, hat eine Abmeldung zu erfolgen. Es gilt Abs. 1.

## **§ 4 Ausschluss**

Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig die Kindertagesstätte nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindertagesstättenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich (zum Beispiel wiederholte Verstöße gegen § 5 Ziffer 5).

Wird der nach § 7 Absatz 1 zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss ist u. a. auch möglich, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.

## **§ 5 Besuch der Kindertagesstätte – Öffnungszeiten**

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.
3. Kann ein Kind den Kindertagesstätte nicht besuchen, hat der Erziehungsberechtigte die Gruppen- oder Kindertagesstättenleitung zu benachrichtigen.
4. Die Kindertagesstätte ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien, geöffnet.

Die Öffnungszeiten werden vom Kindertagesstättenträger nach Anhörung der Eltern festgelegt. Die täglichen Öffnungszeiten sind:

### Öffnungszeiten Gemeindekindergarten Brombach:

Mo, Di, Do: 7 Uhr bis 13 Uhr und 14 Uhr bis 17 Uhr, ohne Mittagessen,  
Mi, Fr 7 Uhr bis 13 Uhr, ohne Mittagessen, nachmittags geschlossen

### **oder**

Mo - Fr: 7 Uhr bis 14 Uhr mit Mittagessen.

Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, können nachmittags nicht mehr in den Kindergarten kommen, weil dies einer Ganztagesbetreuung gleichkäme, für die keine Betriebserlaubnis vorliegt.

Flexible Zeiten: 7.00 Uhr bis 8.15 Uhr und 12 Uhr bis 13 Uhr sowie 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr, d.h. die Kinder werden zusammen in einer Gruppe betreut.

Während der erweiterten Öffnungszeiten von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr können die Kinder flexibel abgeholt werden.

Öffnungszeiten Kinderkrippe und Kindergarten „Villa Lila“:

Mo.-Fr. 7.30-15.00 Uhr

Veränderungen werden jeweils nach Anhörung des Elternbeirates rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Die Kinder sind möglichst bis spätestens 8.45 Uhr, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung, in den Kindergarten zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

## **§ 6 Ferien und Schließung der Kindertagesstätte aus besonderem Anlass**

1. Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Muss die Kindertagesstätte oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.

## **§ 7 Elternbeitrag**

1. Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird.

Der monatliche Elternbeitrag für den Kindergarten Brombach beträgt:

für das 1. Kind 92,- EUR

für das 2. Kind einer Familie bei  
gleichzeitigem Besuch des Städtischen Kindergartens 56,- EUR

Für jedes weitere Kind einer Familie ist bei gleichzeitigem Besuch des städtischen Kindergartens kein Elternbeitrag zu zahlen.

Die jährlichen Elternbeiträge werden in 12 Monatsraten erhoben.  
Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt vorbehalten.

Der monatliche Elternbeitrag für die Kinderkrippe Villa Lila beträgt:

für das 1. Kind	350,- EUR
ermäßigter Platz:	270,- EUR

In der Gruppe stehen 4 ermäßigte Plätze zur Verfügung. Diese sind Geschwisterkindern bei gleichzeitigem Besuch der Lila Villa und Kindern aus Familien mit einem Einkommen unter folgender Grenze auf Nachweis vorbehalten:

Alleinerziehende: 1.800 € brutto monatlich,  
Familien: 2.500 € brutto monatlich.

Die jährlichen Elternbeiträge werden in 12 Monatsraten erhoben.  
Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt vorbehalten.

Der monatliche Elternbeitrag für den Kindergarten Villa Lila beträgt:

für das 1. Kind	180,- EUR
für das zweite Kind einer Familie bei gleichzeitigem Besuch des Kindergartens Villa Lila:	140,- EUR

Für jedes weitere Kind einer Familie ist bei gleichzeitigem Besuch des städtischen Kindergartens in der Villa Lila kein Elternbeitrag zu zahlen.

Besuchen Geschwisterkinder einer Familie jeweils Kinderkrippe und Kindergarten in der Villa Lila, so beträgt der monatliche Elternbeitrag für den Kindergarten 160,-- € und der Elternbeitrag für die Kinderkrippe 315,-- €

Die jährlichen Elternbeiträge werden in 12 Monatsraten erhoben.  
Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt vorbehalten.

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

Für Kinder im Kindergartenjahr vor deren Schuleintritt ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats Juli zu bezahlen.

3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien und für Zeiten, in denen die Kindertagesstätte aus besonderem Anlass geschlossen ist, bei längerem Fehlen oder wenn die Kindertagesstätte nur gelegentlich besucht wird, in voller Höhe zu entrichten.

4. Der Elternbeitrag wird, frühestens zum jeweiligen Fälligkeitstag, von einem inländischen Konto des/der Erziehungsberechtigten/Zahlungspflichtigen eingezogen. Hierzu ist der Stadt Lörrach rechtzeitig eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Änderungen der Bankverbindung sind der Stadt Lörrach umgehend mitzuteilen. Bei mangelnder Kontendeckung oder falscher Bankverbindung entstehen Kosten, die an den Zahlungspflichtigen weitergegeben werden. In diesen Fällen wird die Einzugsermächtigung umgehend unwirksam und ist der Stadt Lörrach erneut zu erteilen.

5. Erziehungsberechtigte, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich bei der Kindergartenleitung über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrages durch den Landkreis Lörrach, Jugendamt, informieren.

6. Der Elternbeitrag beinhaltet nur die Betreuungskosten.

## **§8 Versicherung**

1. Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Wege zur und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
- während aller Veranstaltungen, die außerhalb des Kindertagesstättengeländes

stattfinden (Spaziergang, Feste, etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte eintreten, sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 9 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Leitung der Kindertagesstätte ist zu benachrichtigen.

2. Bei Erkrankungen (oder bei Verdacht einer Erkrankung) des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/ Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertagesstätte ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. (s. Anlage 6)

3. Das Kind kann die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn der behandelnde Arzt gegenüber den Erziehungsberechtigten die Aussage gemacht hat, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dies wird durch Unterschrift auf einem Vordruck bestätigt, welcher dann in der Kindertagesstätte abzugeben ist. Der Vordruck ist in der Kindertagesstätte erhältlich.

## **§ 10 Aufsicht**

1. Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesstätte und endet mit dem Verlassen der Kindertagesstätte. Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
3. Erst im Jahr vor dem Schuleintritt und nur wenn das Kind nach der Ansicht der Kindertagesstättenleitung dazu in der Lage ist, kann das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten. Bei Bedarf erhalten die Personensorgeberechtigten bei der Kindertagesstättenleitung einen entsprechenden Erklärungsvordruck zur Unterschrift.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Regelung über die Aufsichtspflicht getroffen wurde.

## **§ 11 Elternarbeit**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindertagesstätte beteiligt (siehe hierzu Anlage 6).

## **§ 12 Verbindlichkeit**

Diese Kindertagesstättenordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Lörrach und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

### **§ 13 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Kindertagesstättenordnung unwirksam sein oder Lücken enthalten sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

2. Im Sinne von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Kindertagesstättenordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.  
Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung vom 1. August 2011 ihre Gültigkeit.

Lörrach, den 24. Mai 2013



(Heute-Bluhm)  
Oberbürgermeisterin

- Anlagen -

# Anlage 1

## Anmeldebogen

### 1. Angaben über das Kind

Name: ..... Vorname: .....

geboren am: ..... in: .....

Staatsangehörigkeit:..... \*Konfession: .....

Wohnort und Straße: .....

Telefon: ..... mobil:.....

Aufnahme am: ..... Austritt am: .....

Hausarzt des Kindes:

Name: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

Kind ist versichert bei (Krankenkasse):

.....

### 2. Angaben über die Erziehungsberechtigten

Name des Vaters: .....

geborener:.....

geboren am: .....

\*Beruf: ..... \*Konfession: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Wohnort und Straße: .....

\*Arbeitsstätte: .....

Krankenkasse: .....

Name der Mutter: .....

geborene:.....

geboren am: .....

\*Beruf: ..... \*Konfession: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Wohnort und Straße: .....b.w.

\*Arbeitsstätte:.....Krankenkasse:.....  
in Notfällen telefonisch zu erreichen:  
privat: .....  
mobil:.....  
am Arbeitsplatz:.....  
Sonstige Angaben (zum Beispiel getrennt lebend, geschieden): .....  
.....

### 3. Geschwister

Anzahl der Geschwister:

Vorname: ..... geboren am: .....

Vorname: ..... geboren am: .....

Vorname: ..... geboren am: .....

### 4. Überstandene Krankheiten/Allergien/Therapeutische Behandlung

*(Zutreffendes unterstreichen)*

Masern - Keuchhusten - Scharlach - Diphtherie - Übertragbare Kinderlähmung -Mumps -  
Röteln - Windpocken

Sonstige Krankheiten: .....

Allergien: .....

Therapeutische Behandlungen:.....

### 5. Impfungen (jeweils Datum angeben)

Diphtherie:

1. am: ..... 2. am: ..... 3. am: ..... 4. am: .....

Von der Diphtherie-Schutzimpfung zurückgestellt am: .....

Tetanus:

1. am: ..... 2. am: ..... 3. am: ..... 4. am: .....

Sonstige Impfungen: .....

**Die Kindergartenordnung wurde zur Kenntnis genommen und als verbindlich anerkannt.**

Ort, Datum  
\*=freiwillige Angaben

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

## Anlage 2

### **Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung**

Das Kind

---

Name, Vorname

Geburtstag

---

Anschrift

wurde am \_\_\_\_\_ von mir aufgrund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen, soweit sich nach der Durchführung der U 5 / U 6 / U 7 / U 7a / U 8 erkennen lässt, - keine - Bedenken.

Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

---

Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes



### Anlage 3

#### Erklärung

Ich versichere hiermit als Erziehungsberechtigte/r des Kindes

Name (des Kindes): .....

Vorname : .....

Geburtstag: .....

Adresse: .....

..... ,

dass ich mich dazu verpflichte, das Kind sofort vom Besuch der Kindertagesstätte zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Familie/ im direkten Wohnumfeld des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder besteht der Verdacht, dass es sich angesteckt hat, wird die Leitung der Kindertagesstätte unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift



## Anlage 4

### Bestätigung

Ich bin/Wir sind darüber informiert worden, dass die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte beginnt, wenn das Kind nach Beginn der Öffnungszeit bei der Erzieherin/beim Erzieher in der Einrichtung ankommt. Sie endet, wenn das Kind am Ende der Öffnungszeit die Einrichtung wieder verlässt. Für die Aufsicht auf dem Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück sind die Eltern/Erziehungsberechtigten zuständig.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeit das Kind abzuholen bzw. für seine Abholung Sorge zu tragen.

Wiederholte Verstöße hiergegen können zur Kündigung des Kindertagesstättenplatzes führen.

Ich werde/Wir werden die Leitung der Kindertagesstätte verständigen, wenn das Kind im Falle meiner/unserer Verhinderung nur bestimmten anderen Personen übergeben werden darf.

Wenn das Kind alleine nach Hause gehen soll, werde/n ich/wir - nach vorheriger Absprache mit der Kindergartenleiterin/dem Kindergartenleiter - eine Erklärung darüber unterschreiben und der Kindertagesstättenleitung übergeben.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift



## Anlage 5

Absender:
-----------

Stadtkasse Postfach 12 60 79537 Lörrach
---

## Einzugsermächtigung

Die Stadtkasse Lörrach wird hiermit ermächtigt, die aus nachstehend näher bezeichneten Forderungsart(en) fällig werdende/n Beträge von meinem/unserem Bankkonto abzubuchen. Diese Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich/Wir habe/n davon Kenntnis genommen, dass seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, wenn das angegebene Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist.

Kosten für deckungslose Aufträge gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

### Hinweise:

1. Dieses Formular und die persönlichen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.
2. Die Teilnahme am Einzugverfahren ist freiwillig. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.
3. Abbuchungen von Sparkonten sind nicht möglich.
4. Sollte sich Ihr Konto ändern, bitten wir rechtzeitig um schriftliche Mitteilung, um kostenpflichtige Rückbuchungen zu vermeiden.

	Buchungszeichen	
Elternbeitrag Kindergarten Brombach	5   0   2   0   4	
Elternbeitrag Villa Lila	5   0   2   5   2	

Bankverbindung (**bitte auch IBAN und BIC angeben**):

Bankleitzahl	Konto-Nr.

IBAN	BIC

Bankname: .....

Kontoinhaber: . .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

**BITTE BEACHTEN: Diese Einzugsermächtigung ist der Stadtkasse vollständig ausgefüllt, im Original und unterschrieben vorzulegen. Zusendungen per Fax, E-Mail oder telefonische Mitteilungen sind aus rechtlichen Gründen nicht möglich!**



## Anlage 6

### **Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

Bekanntmachung vom 15. März 2008

Az. 24-6930.7/3

#### **1. Allgemeines**

1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

#### **2. Bildung des Elternbeirats**

2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

#### **3. Aufgaben des Elternbeirats**

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,

3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,

- 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

#### **4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung**

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

#### **5. Sitzungen des Elternbeirats**

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

#### **6. Weitere Bestimmungen**

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **Infektionsschutzgesetz-Merkblatt**

### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz ( IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b – Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder**

**Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall. Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**. Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.